

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) – Drucksachen 14/1484, 14/2595 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 81b Satz 2 – neu – StPO)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. Dem § 81b wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwendung der zu Zwecken des Erkennungsdienstes angefertigten Unterlagen richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.“

Begründung:

Da der Erste Senat des Bundesverwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung eines Revisionsverfahrens (1 C 6.94), das sich anderweitig erledigt hat, ernste verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts geäußert hat, ist eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erforderlich.

Die Formulierung entspricht § 484 Abs. 4 StPO-E, der nach der amtlichen Begründung nur die Umwidmung von Strafverfahrensdaten regelt und sich zudem lediglich auf Daten bezieht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 131 StPO)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 131 wird in den Abschnitt 9a eingestellt und wie folgt gefasst:

„§ 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen und Fahndungen bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch an die Öffentlichkeit richten, wenn sie auf andere Weise erheblich weniger erfolgreich ersprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, deren

er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.“

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 § 131a Abs. 4 Satz 1 und § 131b Abs. 3 sowie in Artikel 1 Nr. 13 § 456a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 jeweils die Angabe „§ 131 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Die Eilkompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei der Öffentlichkeitsfahndung kann in der Praxis wichtig werden. Sie sollte nicht an extrem enge Voraussetzungen geknüpft und hinsichtlich der Fahndungsmedien beschränkt werden. Auch einer aufwendigen nachträglichen Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 131a Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 131a Abs. 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„sowie für Ausschreibungen eines Verurteilten im Sinne des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, soweit sie zur Anfertigung einer DNA-Analyse erforderlich sind.“

Begründung:

Wenn – abweichend vom Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 – in § 131a Abs. 2 StPO-E bez. der Beschuldigten als Ausschreibungszweck die Anfertigung einer DNA-Analyse ausdrücklich genannt wird, sollten zur Vermeidung von Umkehrschlüssen auch die Fälle des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes im Wortlaut ausdrücklich genannt werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5**

(§ 131a Abs. 3 und § 131b Abs. 2 Satz 1 StPO)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 131a Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung darf auch eine Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt werden, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten ist nur zulässig, wenn dieser einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist.“

b) In § 131b Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „von erheblicher Bedeutung“ zu streichen.

Begründung:

Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen sollte unter den Voraussetzungen möglich sein, die im Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 vorgesehen sind.

Demgegenüber ist das Konzept des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages abzulehnen: Die Durchführung einer Öffentlichkeitsfahndung sollte nicht generell, d. h. auch bei Zeugen, vom Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung abhängig gemacht werden. Bei der Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen ist der Öffentlichkeit klar, dass es um einen Zeugen geht, dessen Aussage der Wahrheitsfindung dient (vgl. auch § 131a Abs. 4 StPO-E). Eine Diskriminierung ist damit nicht verbunden; der Zeuge erfüllt eine staatsbürgerliche Pflicht. Wenn der Zeuge wegen restriktiver Fahndungsvorschriften nicht gefunden werden kann, kann sich dies zu Gunsten, aber auch zu Lasten des Beschuldigten auswirken. Derartige Beeinträchtigungen der Wahrheitsfindung sollten vermieden werden.

Im Einzelnen:

1. Die Formulierung von § 131a Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999. Berücksichtigt wurden die redaktionellen Vorschläge in Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht widersprochen hat.
2. Die bezüglich von § 131b Abs. 2 Satz 1 StPO-E vorgesehene Änderung führt dazu, dass der dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 wörtlich übernommen wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 131a Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131a Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Der Regelung bedarf es nicht. Im Gegenteil: Die Regelung schließt gesetzlich zugelassene Hilfsmittel, wie z. B. Suchvermerke im Ausländerzentralregister aus und schränkt damit die Fahndung zu sehr ein.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 131c StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 131c wie folgt zu fassen:

„§ 131c

Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Die der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten eingeräumte Eilkompetenz entspricht praktischen Bedürfnissen; Gleiches gilt für den Verzicht auf das Erfordernis, eine staatsanwaltschaftliche Anordnung durch den Richter bzw. eine Anordnung eines Hilfsbeamten durch die Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Beides würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a
(§ 147 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist § 147 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „vermerkt hat,“ ist das Wort „oder“ einzufügen.
- b) Die Wörter „oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß“ sind zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden.

Es ist nicht geboten, dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger dann, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet, das Recht einzuräumen, gegen die Versagung der Akteneinsicht gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Wird der Beschuldigte festgenommen, so sind ihm ohnehin unverzüglich der Vorwurf und die gegen ihn sprechenden Umstände derartig substantiiert bekannt zu geben, dass ihm die Gelegenheit eröffnet wird, die Verdachts- und Haftungsgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO),
Nr. 9 (§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 sind in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen“ zu streichen.
- b) In Nummer 9 sind in § 163 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen,“ durch die Wörter „von allen Behörden Auskunft zu verlangen,“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestatteten Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Gefahr im Verzug streitig sein sollte.

Aus diesem Grund erübrigt sich § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO-E.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 161 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

§ 161 Abs. 2 StPO-E ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NStZ 1992, 44 <45 a. E.>), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich un-

beschränkt zulässt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die in dem Gesetz aufgefgriffene Figur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ ist dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt. Es besteht kein Anlass, die Nutzung rechtmäßig erhobener Daten für Strafverfolgungszwecke generell zu beschränken.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 161 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 161 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 161 Abs. 3 StPO-E ist nicht erforderlich. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NStZ 1992, 44 <45 a. E.>), die die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zulässt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die in dem Gesetz aufgefgriffene Figur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ ist dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt. Artikel 13 Abs. 5 GG fordert eine derart enge Regelung gerade nicht; vielmehr ist er sehr viel offener formuliert, als die Absätze 3 und 4 des Artikels 13 GG.

Hinzu kommt, dass die Beschränkung derart eng ist, dass sie nicht mehr nachvollziehbar ist. Berücksichtigen muss man, dass in solchen Fällen ein Beamter persönlich anwesend ist, der den Sachverhalt persönlich erfasst. Nicht hinnehmbar ist die Konsequenz, dass ein Verdeckter Ermittler zwar unmittelbar oder mittelbar den Sachverhalt bezeugen kann, dies unter Umständen aber nicht ausreicht, weil die Überführung allein mit diesen Angaben nach der Rechtsprechung des BGH problematisch sein kann. In Fällen, in denen diese Angaben durch Tonaufzeichnungen bestätigt werden, wäre ein Freispruch unvermeidbar. Zu denken ist auch an Fälle, in denen der Beamte während oder nach dem Einsatz stirbt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Verwendung zu Beweis Zwecken auch zu Gunsten des Beschuldigten ausgeschlossen ist; auch dies ist nicht hinnehmbar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10

(§ 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 163f wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter „24 Stunden“ durch die Wörter „drei Tagen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 163f StPO-E trägt den Erfordernissen der Strafrechtspflege nicht in ausreichendem Maße Rechnung

1. § 163f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO-E führt dazu, dass fast alle Observationen als „längerfristige“ Observationen anzusehen wären.

Der überwiegende Anteil der Observationen muss an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Eine Observation, die nur einige Tage stattfindet ohne durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, um eine solch einschränkende Vorschrift erforderlich zu machen. Die Forderung, den Zeitraum auf sieben Tage zu erweitern, ist praktikabel und entspricht den Vorschriften in mehreren Ländern.

2. Die Ergänzung in § 163f Abs. 3 Satz 3 StPO-E entspricht dem Entwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1999.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c
(§ 406e Abs. 5 Halbsatz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“

Begründung:

Bei Auskunftsbegehren Verletzter besteht ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende und damit befasst gewesene Polizeidienststelle im Einzelfall oder generell für bestimmte Fallgruppen zu Auskünften zu ermächtigen. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die bei entsprechenden Begehren anderer Personen und sonstiger Stellen (vgl. Artikel 1 Nr. 15 [§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO-E]) vorgesehene Bestimmung auch für den Verletzten gilt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwertung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.“

Begründung:

Die Regelung in § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO-E ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfasst, dass Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer „besonderen“ Vorschrift im Sinne der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben ausreichend gewährleistet.

Die Regelung in § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ist im Hinblick auf § 480 StPO-E überflüssig und unklar bezugnehmend auf landesrechtliche Vorschriften.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15

(§ 475 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 475 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils das Wort „rechtliches“ durch „berechtigtes“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden. Auf ein „rechtliches“ Interesse abzustellen, birgt die Gefahr von Streitfragen und erheblichem zusätzlichem Aufwand.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15

(§ 477 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 477 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „§§ 110a, 163e und 163f“ durch die Angabe „§ 110a“ zu ersetzen.

b) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Februar 1999 sollte Gesetz werden.

1. § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E schränkt die Übermittlung von Informationen ein, die durch Strafverfolgungsmaßnahmen gewonnen wurden, die mit einem tiefgreifenden Eingriff in Grundrechte verbunden sind. Die Einbeziehung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 163e StPO und der längerfristigen Observation nach § 163f StPO-E ist nicht geboten. Die Beobachtung in der Öffentlichkeit ist mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der akustischen Wohnraumüberwachung oder dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers etc. nicht zu vergleichen.

2. Die Regelung des § 477 Abs. 3 Satz 2 StPO-E ist nicht geboten und würde zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 478 Abs. 1 Satz 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 478 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.“

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Formulierung lässt offen, ob die Polizeibehörden, neben der Erteilung von Auskünften, einander auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muss dies jedoch zulässig sein. Dies muss klargestellt werden.

17. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 481 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 481 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zur Gefahrenabwehr“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „zu diesem Zweck“ durch die Wörter „zu den dort genannten Zwecken“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist zu eng gefasst, weil in den Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr im engeren Sinn angesprochen ist.

So darf die Polizei personenbezogene Informationen auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zum Schutz privater Rechte, zur Erfüllung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Vollzugshilfe erheben und verarbeiten.

Die Klarstellung ist durch die offener Formulierungen gewährleistet.

18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 489 Abs. 7 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 489 Abs. 7 Satz 2 die Wörter „Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten sind gesperrt“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 489 Abs. 7 Satz 2 StPO-E schreibt vor, Daten zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Schutzkontrolle gespeichert sind. Da die Protokolldaten für das gesamte System in einer Datei gespeichert werden, müsste der gesamte Protokollbestand, auch soweit er nicht der StPO unterliegt, gesperrt werden. Dies würde einen erheblichen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 491 Abs. 2 – neu – StPO),
Nr. 20 – neu – (§ 495 Abs. 2 – neu – StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 15 ist § 491 wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

„(2) Eine Auskunft an Nichtverfahrensbeteiligte unterbleibt auch, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung.“
 - bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Folgende Nummer 20 ist anzufügen:

„20. § 495 wird wie folgt geändert:

 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 491 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zur Auskunftserteilung sind in sich unstimmig. Auf z. T. gleichgelagerte Unstimmigkeiten des Entwurfs der Bundesregierung hatte der Bundesrat mit seiner Prüfbitte zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 492 StPO-E) bereits hingewiesen (vgl. Ziffer 24 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/1484, S. 42 f.). Im Einzelnen:

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sieht der Beschluss des Deutschen Bundestages – zu Recht – vor, dass dem unverteidigten Beschuldigten Auskünfte aus den Akten und aus Dateien (vgl. § 487 Abs. 2 StPO-E) nicht erteilt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Dem sind die für Nichtverfahrensbeteiligte geltenden §§ 491 und 495 StPO-E anzupassen. Die derzeit geltende Regelung des § 477 StPO (= § 495 StPO-E) ermöglicht ebenso wie § 491 StPO-E eine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks, die vermieden werden muss, um die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung aufrecht zu erhalten. Dabei müssen selbstverständlich die Belange des Datenschutzes ausreichend gewahrt werden. Dies geschieht dadurch, dass in jedem Fall § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt. Wenn die Auskunft unterbleibt, ist der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten zu verweisen, dem gegenüber Auskunft grundsätzlich erteilt wird. Durch die „entsprechende“ Anwendung wird deutlich, dass eine Verweisung an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, ggf. den des Landes zu erfolgen hat.

20. Zu Artikel 9a – neu –

(Änderung des Ausländergesetzes)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a
Änderung des Ausländergesetzes

§ 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße von zweitausend Deutsche Mark geahndet werden kann.“

Begründung:

Der Bundesrat hält an dem Anliegen fest, dass aus Ziffer 25 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1484, S. 43) ersichtlich ist. Es ist erforderlich, die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an die Ausländerbehörden, die in Folge der Anhebung der allgemeinen Obergrenze der Geldbuße in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zugezogen hat, auf das sachlich gebotene Maß zurückzuführen.

Die Bundesregierung hat das Prüfungsbedürfnis anerkannt (a. a. O., S. 48). Entgegen ihrer Ansicht ist es zweckmäßig und angesichts der Geschäftsbelastung der Bußgeldbehörden und -gerichte wie der Ausländerbehörden erforderlich, die Prüfung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, das den Umgang mit personenbezogenen Daten im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren (vgl. § 46 OWiG) regelt, vorzunehmen und das Ausländergesetz zu ändern, statt dies zurückzustellen, bis es zu einer eigenständigen Änderung des Ausländergesetzes kommt.

Der jetzige Vorschlag vermeidet die nach Ansicht der Bundesregierung unzulässige dynamische Verweisung.

21. Zu Artikel 10 Nr. 1

(§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes)

In Artikel 10 Nr. 1 sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr,“ durch das Wort „Gefahrenabwehr“ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 GG erlaubt die V erwendung mittels Personenschutzsender in der Wohnung erlangter Erkenntnisse allgemein zur Gefahrenabwehr, ohne dass die Gefahr an die in Artikel 13 Abs. 4 GG genannten Voraussetzungen geknüpft wäre. Der Grundgesetzgeber trägt hierdurch dem Gesichtspunkt Rechnung, dass der Einsatz eines Personenschutzsenders, bei dem sich der Polizeibeamte zwar unter V ertäuschung seiner Identität, jedoch mit Zustimmung des W ohnungsinhabers in der W ohnung aufhält, einen geringeren Eingriff in Artikel 13 GG darstellt, als die technische W ohnraumüberwachung ohne Kenntnis des Wohnungsinhabers.

Der Verfassungsgeber hat somit bewusst für die technische W ohnraumüberwachung einen strengeren Maßstab angelegt als für die V erwertung aus dem Einsatz von Personenschutzsendern in Wohnungen gewonnener Erkenntnisse. Für die Angleichung der V oraussetzungen für die V erwertung mit Personenschutzsender gewonnener Erkenntnisse an die strengen V oraussetzungen für die W ohnraumüberwachung nach Artikel 13 Abs. 4 GG entsprechend der beabsichtigten Neuregelung des § 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes besteht daher kein Anlass.

22. Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 14 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Begründung:

Neben der für die §§ 483 bis 490 StPO-E in Artikel 6 vorgesehenen Übergangsregelung bedarf es einer V orlaufzeit von mindestens drei Monaten. Dies ist erforderlich etwa mit Blick auf die neuen V orschriften zur Fahndung und zur längerfristigen Observation, aber auch mit Blick darauf, dass die Regelungen zur Akten Einsicht praktisch bedeutsam sind. Es ist weder unabdingbar noch praktisch umfassend umsetzbar, dass die Praxis bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt nach dem neuen Recht verfahren wird. Hier auf hat der Bundesrat bereits in Ziffer 28 seiner Stellungnahme vom 19. März 1999 (Bundesratsdrucksache 65/99 [Beschluss]) hingewiesen.

